

Zum zehenden. Es soll auch keiner Macht haben, weder einen oder mehr, vielweniger alle Ordensbecher, der Abendmahlzeit, oder hingegen einen mehr, oder alle Ordensbecher, der Morgenmahlzeit, diese für jenen, oder jene zu diesen zuzutrinken.

Zum eilften. Und damit dieses alles so viel desto besser gehalten werde, so soll ein jeder Ordens-Verwandter schuldig seyn, ob er selbst einen oder andern Articul überschritte, oder einen andern Mitt-Ordens-Verwandten überschritten vernehme, solche Ueberschreitung bey seinem Gewissen an die Mitt-Ordens-Verwandte, sonderlich aber an des Ordens Temperantiae Patronen und Stifter gelangen zu lassen.

Zum zwölfften. So nun über versehens einer oder mehr wider obgeschriebene Sätze handelln oder verbrechen würde, und solches Verbrochens Hochgedachte Patronen und Stifter wohlbesagten Ordens berichtet seyn, sollen Hochgedachte Patronen und Stifter dem nächsten durch drey unschuldige Ordens-Verwandten erkennen lassen, ob der Verbrecher mit der größten, mittlern oder geringen Straffe zu belegen seye. Und soll die größte Straffe seyn, von dato seiner Verbrochung bis über ein Jahr in keinerley Ritterspiel zu Ross und zu Fuß sich gebrauchen zu lassen: Die Mittlere Straff aber von dato seines Verbrochens bis zu Aufgang der verglichenen Ordenszeiten keinen Wein zu trinken. Die geringe Straff aber soll seyn, Zwey seiner besten Pferde dem ganzen Orden verfallen zu seyn, oder Dreyhundert Thaler, von dato seines Verbrochens innerhalb Monatsfrist, besagtem Orden zu erlegten, Und nach solchem Erkandnuß sollen nicht allein der Patron und Stifter, sondern auch die sämblliche Ordens-Verwandte schuldig seyn, erkante Straffe, nach ihrem besten Vermögen zu exequiren.

Zum dreyzehenden, soll auch keiner von denen besagten dreyen Oppmännern gefällten Erkandnuß zu appelliren, protestiren, oder einige Wege sich zu eximiren, macht haben. Wie auch, da entweder der Patron oder der Stifter des Ordens selbstn überschreiten solte, ebenso wenig als die andern mit Ordens-Verwandte exempt seyn sollen.

Zum vierzehenden und letzten, soll auch kein Ordens-Verwandter macht haben, einigem Menschen, vielweniger seinem Ordens-Verwandten bescheid zu thun zwingen, tringen, oder auf andere Weise nöthigen, vielweniger einziger Ordens-Verwandter über seinen guten Willen Bescheid thun, vielmehr aber sollen die Ordens-Verwandten Ihre Mitt-Ordens-Verwandte, so zum Trund genöthiget werden möchten, zu entschädigen schuldig seyn. Neben dem, so entwann andere Ritter mäßige Personen Lust tragen wolten, mit in diesen Orden zu schreiten, sollen sie dieselbige bei dem Herrn Patronen und Stifter angeben, auch keiner ohne der beeden Consens zugelassen werden, jedoch so innerhalb vierzehn Tagen keine Resolution bey gedachten Herrn Patronen und Stifter gehohlet werden könnte, soll einem jeden Ordenspersohnen zugelassen seyn, eine solche Persohn, auf vorgezeigte Articul und Supscription seiner bei sich habenden Copie in Orden zu nehmen, doch daß er dem nechsten selcher eingennommenen Persohn halben Bericht an den Herrn Patronen und Stifter thue, damit dieselbige jederzeit wissen können, Wer, und wieviel der Ordens-Verwandten seyen, und soll ein jeder neuer eingennommener Ordens-Verwandter schuldig seyn, auf seinen Costen, einen gleichmäßigen Ordensbecher, von dato seiner Einnehmung in Monatsfrist, ihnen selbstn verfertigen zu lassen.

Dieses alles obgeschriebenes haben sich vor Höchst- und Hohe- auch Wohlhermelte und Edle, Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herrn und Ritter, mäßige, stet und fest zu halten verglichen, auch darüber zwey gleichlautende Originalia verfertigen lassen, semit aller Ordens-Verwandten eigener Subscription bekräftigt, deren eins dem